

Satzung

Sterbeunterstützungsverein Eppelborn

§1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbeunterstützungsverein Eppelborn und hat Ihren Sitz in Eppelborn.
Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
2. Die Kasse gewährt beim Tod ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist überwiegend die Großgemeinde Eppelborn.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn und die Saarbrücker Zeitung. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. **Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.**

§2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 2. Lebensjahr Vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für die Aufnahme der Zweifachversicherung beträgt die Höchstgrenze 35 Jahre.
Die näheren Bestimmungen zur Aufnahme in den Verein sind in der Beitrags- und Leistungstabelle aufgeführt.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis und die Satzung auszuhändigen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

§ 3
Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind monatlich im voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4
Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung Abgedruckten Beitrag- und Leistungstabelle.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurück erstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht für Mitglieder mit Zahlung des ersten Beitrages.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. **Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.**

4. **Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen. (???)**

§5
Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind;

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über Gefahrerhebliche Umstände gemacht haben;

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach „Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten Gegen Vorlage des Mitgliedsausweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 10 Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. **Dieser Beitrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.**
5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr.4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6

Wohnungsänderung

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.
Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 – 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§7
Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§2 Nr. 1 Satz 2); die Zahlungsweise der Beiträge (3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2); die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3) den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und / oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 2.

§8
Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus **7 Mitgliedern**, und zwar aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter, dem Hauptkassierer und seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch **Mehrheitsbeschluss** gefasst. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens 3 Mitglieder** (Darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder in sonstigen Fällen, in denen es das Interesse an der Kasse dies erfordert.

Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, **bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen** vor dem vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, **die Beschlussfähigkeit** und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus Wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§12 Nr.2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§13);
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse und Bestandsübergang (§14);

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder **zwei** Kassenprüfer für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeiten in den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. **Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.**

Beschlüsse und Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt. Die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. **Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens von gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlagenverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den Hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.**

Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. (?)

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beträge nicht übersteigen.

§ 12
Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblätter und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen **und einzureichen.**
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen **und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.** Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§13
Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 Prozent des sich nach § 12 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 Prozent der Summe der **Deckungsrückstellung** erreicht oder nach Innanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. **Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlichen genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung.**
3. **Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die**

Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung Aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung Der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt Durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch Mitglieder-versammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflös-ung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan Unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss Bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. **Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung Der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB)**

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt ab dem in Kraft